

*in Kraft getreten am 30.05.2020
veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Celle am 29.05.2020*

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen in Celle

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen am 06.05.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 16a Urnenreihengräber im „Memoriamgarten“
- § 16b Urnenwahlgräber im „Memoriamgarten“
- § 16c Wahlgräber im „Memoriamgarten“
- § 17 Gepflegte Wahlgrabstätten
- § 18 Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 23 Allgemeines

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

§ 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 28 Entfernung

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenhalle

§ 31 Benutzung der Kapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 19, 36/2 und 40/1 Flur 48 Gemarkung Celle in Größe von insgesamt 1.1616 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen in Celle.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen
- i) zu lärmern und zu spielen.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) In den Wintermonaten sind die Wege, insbesondere die Nebenwege, mit besonderer Vorsicht zu betreten.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person und der/ dem zuständigen Pastorin/ Pastor Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Rasenreihengrabstätten | (§ 12), |
| c) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14), |
| e) Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 15), |
| f) Urnenreihengräber im „Memoriamgarten“ | (§ 16a), |
| g) Urnenwahlgräber im „Memoriamgarten“ | (§ 16b), |
| h) Wahlgräber im „Memoriamgarten“ | (§ 16c), |
| i) Gepflegte Wahlgrabstätten | (§ 17), |
| j) Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage | (§ 18). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich **eine** Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter (entsprechend IV. § 13 (3)) war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|---|-------------------------------|
| • für Reihengräber von Kindern | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, |
| • für Reihengräber, einstellige Wahlgräber und gepflegte Wahlgräber von Erwachsenen | Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m, |
| • für einstellige Wahlgräber in bevorzugter Lage | Länge: 2,05 m Breite: 1,05 m, |
| • für einstellige Urnenwahlgräber | Länge: 1,00 m Breite: 0,90 m, |
| • für Rasenreihengräber | Länge: 2,00 m Breite: 0,90 m, |
| • für Urnenrasenreihengräber | Länge: 0,70 m Breite: 0,70 m, |
| • für einstellige Urnenwahlgräber in der in der Gemeinschaftsanlage | Länge: 0,60 m Breite: 0,85 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Reihengrabstätten müssen vom Nutzungsberechtigten selber gestaltet und gepflegt werden.

(2) Rasenreihengrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Rasenreihengrabstätten sind mit einem einheitlichen, bündig mit dem Boden eingesetzten, Kissenstein (Maße 50cm breit x 40cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, zu versehen. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der/ dem Nutzungsberechtigten. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben. Bei Reihengrabstätten ist der Blumenschmuck vom Nutzungsberechtigten selbst abzuräumen, bei Rasenreihengrabstätten erledigt dies die Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine Ablagefläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Desweiteren wird auf die Anlage 2 zur Friedhofsordnung verwiesen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, Rasengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

(6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (als sogenanntes Rasengrab) umgewandelt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Umwandlung des Nutzungsrechts ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung verbunden. Ein Anspruch auf Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte besteht nicht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre und längstens um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Wahlgrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (als sogenanntes Rasengrab) umgewandelt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Umwandlung des Nutzungsrechts ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung verbunden. Ein Anspruch auf Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte besteht nicht.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Urnenrasenreihengrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Urnenrasenreihengrabstätten sind mit einem einheitlichen, bündig mit dem Boden eingesetzten, Kissenstein (Maße 50cm breit x 40cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, zu versehen. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der/ dem Nutzungsberechtigten. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Urnenrasenreihengrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine Ablagefläche in

unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Desweiteren wird auf die Anlage 2 zur Friedhofsordnung verwiesen.

(4) Das Abräumen von Urnenrasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16a Urnenreihengräber im „Memoriamgarten“

(1) Urnenreihengrabstätten im „Memoriamgarten“ sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die der Reihe nach belegt werden. Im „Memoriamgarten“ ist nur die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen, auch Überurnen, möglich.

(2) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt GmbH mit Sitz in Hannover möglich.

(3) Die Urnenreihengrabstätten im „Memoriamgarten“ werden mit einem einheitlichen Kissenstein (Maße 40 cm breit x 30 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, versehen. Der Kissenstein kann individuell verändert werden. Die Mehrkosten werden dem Nutzungsberechtigten direkt von dem ausführenden Steinmetz in Rechnung gestellt. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Kissensteins ist über die Grabnutzungsgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der Anlage erfolgt durch einen von der Treuhandgesellschaft beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist erlaubt. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Hierfür steht den Angehörigen eine gesonderte Ablagefläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Das Ablegen des Grabschmuckes auf den Bodendeckern ist nicht gestattet.

(5) Die Urnenreihengrabstätten im „Memoriamgarten“ wurden bereits komplett abverkauft. Die hier beschriebenen Modalitäten gelten für die bereits verkauften Gräber. Ein Neuerwerb dieser Grabart ist erst nach Ablauf der Ruhefristen wieder möglich.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengräber im „Memoriamgarten“ auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16b Urnenwahlgräber im „Memoriamgarten“

(1) Urnenwahlgrabstätten im „Memoriamgarten“ werden mit zwei Grabstellen zur Beisetzung von zwei Urnen vergeben. Im „Memoriamgarten“ ist nur die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen, auch Überurnen, möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte auswählen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes als auch die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt GmbH mit Sitz in Hannover möglich.

(3) Die Urnenwahlgrabstätten im „Memoriamgarten“ werden mit einem einheitlichen Kissenstein (Maße 50 cm breit x 40 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, versehen. Der Kissenstein kann individuell verändert werden. Die Mehrkosten werden dem Nutzungsberechtigten direkt von dem ausführenden Steinmetz in Rechnung gestellt. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Kissensteins ist über die Grabnutzungsgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte im „Memoriamgarten“ ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung des Kissensteins entsprechend zu veranlassen.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der Anlage erfolgt durch einen von der Treuhandgesellschaft beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist erlaubt. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Hierfür steht den Angehörigen eine gesonderte Ablagefläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Das Ablegen des Blumenschmuckes auf den Bodendeckern ist nicht gestattet.

(5) Die Urnenwahlgräber im „Memoriamgarten“ wurden bereits komplett abverkauft. Die hier beschriebenen Modalitäten gelten für die bereits verkauften Gräber und deren Verlängerung, zur Anpassung an die Ruhezeit, im Rahmen der zweiten Bestattung. Ein Neuerwerb dieser Grabart ist erst nach Ablauf der Ruhefristen wieder möglich.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgräber im „Memoriamgarten“ auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16c Wahlgräber im „Memoriamgarten“

(1) Wahlgrabstätten im „Memoriamgarten“ werden mit einer oder zwei Grabstellen für Sargbestattungen und auch Urnenbestattungen vergeben. Urnenbeisetzungen im „Memoriamgarten“ sind nur mit biologisch abbaubaren Urnen, auch Überurnen, möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Wahlgrabstätte auswählen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, bei zweistelligen Wahlgräbern allerdings nur einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist hier ausgeschlossen. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Bei bereits belegten Grabstellen einer einstelligen Wahlgrabstätte im „Memoriamgarten“ ist die zusätzliche Bestattung einer Urne möglich. Der Erwerb des Nutzungsrechtes als auch die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt GmbH mit Sitz in Hannover möglich.

(3) Die Wahlgrabstätten im „Memoriamgarten“ werden mit einem einheitlichen Kissenstein (Maße 50 cm breit x 40 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, versehen. Der Kissenstein kann individuell verändert werden. Die Mehrkosten werden dem Nutzungsberechtigten direkt von dem ausführenden Steinmetz in Rechnung gestellt. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Kissensteins ist über die Grabnutzungsgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

Anlässlich einer weiteren Bestattung in einer Wahlgrabstätte im „Memoriamgarten“ ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung des Kissensteines entsprechend zu veranlassen.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der Anlage erfolgt durch einen von der Treuhandgesellschaft beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist erlaubt. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Hierfür steht den Angehörigen eine gesonderte Ablagefläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Das Ablegen des Blumenschmuckes auf den Bodendeckern ist nicht gestattet.

(5) Die Wahlgräber im „Memoriamgarten“ wurden bereits komplett abverkauft. Die hier beschriebenen Modalitäten gelten für die bereits verkauften Gräber und deren Verlängerung. Ein Neuerwerb dieser Grabart ist erst nach Ablauf der Ruhefristen/ Nutzungsfristen wieder möglich.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgräber im „Memoriamgarten“ auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Gepflegte Wahlgrabstätten

(1) Gepflegte Wahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen und auch Urnenbestattungen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Wahlgrabstätte auswählen.

(3) Durch den Friedhofsträger wird nach der jeweiligen Beisetzung und nachdem sich das Grab gesetzt hat auf der Grabfläche ein Bodendecker gepflanzt.

Die gepflegten Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle sind mit einem einheitlichen Kissenstein (Maße 50cm breit x 40cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, zu versehen. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der/ dem Nutzungsberechtigten. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden.

Die gepflegten Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen sind mit einem einheitlichen Kissenstein (Maße 65cm breit x 48 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, zu versehen. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der/ dem Nutzungsberechtigten. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich der zweiten Bestattung ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung des Kissensteins entsprechend zu veranlassen.

(4) Das Nutzungsrecht an gepflegten Wahlgrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Blumenschale bzw. das Ablegen eines Grabgesteckes auf einem dafür vorgesehenen Trittstein ist erlaubt. Desweiteren ist das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für gepflegte Wahlgräber auch die Vorschriften für Wahlgräber.

§ 18 Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

(1) Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage werden mit einer oder zwei Grabstellen für Urnenbestattungen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

Sofern eine einstellige gepflegte Urnenwahlgrabstätte zu Lebzeiten erworben wurde, kann das Nutzungsrecht einmalig –zur Anpassung an die Ruhezeit- verlängert werden.

Wird eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte zu Lebzeiten erworben, kann das Nutzungsrecht einmal im Rahmen der ersten Bestattung und ein weiteres Mal im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte auswählen.

(3) Auf der Grabfläche der gepflegten Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage wurde durch den Friedhofsträger ein Bodendecker gepflanzt. Die gepflegten Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage mit einer Grabstelle sind mit einem einheitlichen Kissenstein (Maße 40cm breit x 30cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, zu versehen. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der/ dem Nutzungsberechtigten. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden.

Die gepflegten Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage mit zwei Grabstellen sind mit einem einheitlichen Kissenstein (Maße 50cm breit x 40cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, zu versehen. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der/ dem Nutzungsberechtigten. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich der zweiten Bestattung ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung des Kissensteins entsprechend zu veranlassen.

(4) Das Nutzungsrecht an gepflegten Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf seitlich auf dem Weg, vor der Grabstätte, abgelegt werden. Er darf maximal 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen ein Gedenkplatz in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für gepflegte Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für Wahlgräber.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen und QR-Codes sind nicht zulässig.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige

Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Sollte die/ der Nutzungsberechtigte den Grabstein und/ oder die Bepflanzung u.ä. behalten wollen, so ist dies rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 31 Benutzung der Kapelle und der Kirche

- (1) Für die Urnentrauerfeier steht die Kapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften
§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

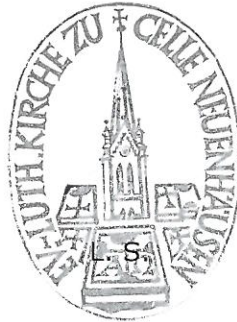
(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 06.12.1999/ 08.12.1999 mit der Ergänzung vom 07.10.2015/ 14.10.2015 außer Kraft.

Celle, den 06.05.2020

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzender:




.....
Kirchenvorsteher:
Pastorin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, den **19. Mai 2020**

Ev.-luth. Kirchenkreis Celle
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag
Kirchenamt Celle


.....
Zieseniß
Stellv. Leiter des Kirchenamtes



Anlage 1 zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Grabstätten werden mit Hecken eingefasst. Einfassungen aus Beton, Zement Holz oder Kunststoff sowie Folienabdeckungen sind nicht gestattet.
6. Die Vollabdeckung von Grabstätten mit Grabplatten ist nicht gestattet. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Vliesfolien und Vogelnetze sind nicht gestattet.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen und QR-Codes sind nicht zulässig.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Größere Grabmale bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
7. Grabmale bei Reihengräbern sollen aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
8. Die denkmalswürdige Gesamtanlage des Neuenhäuser Friedhofes soll durch die Gestaltung der Einzelgrabmale weitergeführt werden. deshalb wird eine handwerksgerechte Ausführung vorgeschrieben. Granit und Sandstein ist Vorrang zu geben, weißer Marmor ist nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig.
9. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Kunststein, Glas, Porzellan, Emaille, Metall, Holz sowie Farbanstriche und Gold- oder Silberschriften.
 - b) Hochglanzpolitur und Feinschliff.

Bei Grabanlagen, die vor der Inkraftsetzung dieser Ordnung bestanden haben, behält sich der Kirchenvorstand eine Einzelfallregelung vor.

10. Die Grabmale haben folgende Maße:

Grabart	Steinform	Breite	Höhe	Stärke
Kindergrab	Kissen	35 – 55 cm	25 cm	10 - 25 cm
	Grabstein	bis 65 cm	bis 80 cm	10 - 25 cm
Reihengrab	Stele	35 -45 cm	80 - 100 cm	10 – 25 cm
	Kissen Grabstein	35-55 cm bis 65 cm	35 - 55 cm bis 80 cm	10 – 25 cm 10 – 25 cm
Wahlgrab (einstellig)	Stele	35-50 cm	100 - 120 cm	10 – 25 cm
	Kissen	35-55 cm	35 - 55 cm	10 - 25 cm
	Grabstein	bis 65 cm	bis 80 cm	10 – 25 cm
Wahlgrab (zweistellig)	Stele	40 - 60 cm	110-130 cm	10 - 25 cm
	Kissen	bis 80 cm	bis 65 cm	10 - 25 cm
	Grabstein	120 - 140 cm	65-85 cm	10 – 25 cm
Urnengrab	Kissen	50 cm	50 cm	10 – 25 cm

Gestaltungsordnung für Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

Alle Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung wie folgt gestaltet:

- a) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der betreffenden Grabfläche Rasen eingesät.
- b) Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten sind mit einem einheitlichen, bündig mit dem Boden eingesetzten, Kissenstein (Maße: 50 cm breit x 40 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person enthält, zu versehen. Die Beschaffung des Kissensteins erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der/ dem Nutzungsberechtigten. Auf den Kissenstein kann nicht verzichtet werden.
- c) Die Pflege der Rasenfläche und des Kissensteins, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte und die Entsorgung des Kissensteins nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- d) **Zusätzliche Bepflanzungen, das Aufstellen von Schalen und zusätzlichem Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.** Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine Ablagefläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.